
9112
**Straßen- und Brückenbautechnik;
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
und Richtlinien für den Bau von Betondecken
im Oberbau von Verkehrsflächen
bei Anwendung der RDO Beton,
Ausgabe 2020
(ZTV RDO Beton-StB 20)**

RdErl. des MLV vom 10. 2. 2021 – 36/31102/21

Bezug:
Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/2020 des BMVI vom 26. 10.
2020 (VkBf. S. 27)

1. Einführung

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Betondecken im Oberbau von Verkehrsflächen bei Anwendung der RDO Beton, Ausgabe 2020 (ZTV RDO Beton-StB 20) wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Verkehrsinfrastruktur (BMVI) und den obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt und mit dem Bezugs-RdSchr. bekannt gegeben.

Hiermit werden die ZTV RDO Beton-StB 20 für den Geschäftsbereich der Straßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt mit den Maßgaben der Nummer 2 eingeführt. Näheres ist dem Bezugs-RdSchr. zu entnehmen.

2. Maßgaben

Bei der Anwendung der ZTV RDO Beton-StB 20 im Geschäftsbereich der Straßenbauverwaltung Sachsen-Anhalt sind folgende Maßgaben zu beachten:

a) Grundsätzliches

Die ZTV RDO Beton-StB 20 sind bauvertraglich zu vereinbaren, wenn eine Anwendung der RDO Beton 09 vorgesehen ist.

b) zu Nummer 1.1

Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Regelungen der „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Straßen- und Ingenieurbau für den Geschäftsbereich der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt“ (ZTV – StB LSBB ST17, RdErl. des MLV vom 21. 2. 2017, MBI. LSA S. 166, geändert durch RdErl. vom 13. 7. 2018, MBI. LSA S. 363, in der jeweils geltenden Fassung), sind zu beachten.“

c) zu Nummer 1.4.1

Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Für die erforderlichen Dicken sind die in Nummer 2 Buchst. b RDO Beton 09 (RdErl. des MLV vom 10. 2. 2021, MBI. LSA S. 219) getroffenen Festlegungen zu berücksichtigen.“

d) zu Nummer 1.4.4.3

aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Es sind sowohl die Spaltzugfestigkeit nach TP B-StB, Teil 3.1.05 als auch die Betondruckfestigkeit nach TP Beton-StB, Teil 4.2.4.1 zu prüfen.“

bb) Dem Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Baumaßnahmen mit kleineren Geometrien und für Kreisverkehrsflächen ist die Dicke der Fahrbahndecke aus Beton nicht am 10 %-Quantil nach TP B-StB, Teil 0.2 auszuwerten. Für die Schichtdickenmessungen sind entsprechend der Einbauabschnitte und der Flächengeometrie Entnahmestellen festzulegen. Es darf kein Einzelwert der Dicke die Solldicke um mehr als 5 mm unterschreiten. Zusätzlich ist die Druckfestigkeit an den entnommenen Bohrkernen zur Spaltzugfestigkeit zu bestimmen. Dabei ist bei ausreichender Decken-

dicke, neben den beiden Scheiben für die Spaltzugfestigkeit, der mittlere Zylinderteil für die Druckfestigkeitsprüfung zu verwenden.“

e) zu Nummer 3.2.1.5

Absatz 1 nach Tabelle 6 erhält folgende Fassung:

„Bis zum Vorliegen von Erfahrungen zur sicheren Erreichbarkeit höherer Spaltzugfestigkeiten sind bei der Ermittlung der erforderlichen charakteristischen Deckendicken nur charakteristische Spaltzugfestigkeiten bis 3,3 N/mm² anzusetzen.“

f) zu Nummer 4.3

aa) Dem Absatz 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Baumaßnahmen mit kleineren Geometrien und für Kreisverkehrsflächen erfolgt die Auswertung der Dickenmessung nicht am 10 % Quantil. Für die Schichtdickenmessungen sind entsprechend der Einbauabschnitte und der Flächengeometrie Entnahmestellen festzulegen. Es darf kein Einzelwert der Dicke die Solldicke um mehr als 5 mm unterschreiten.“

bb) Dem Absatz 8 werden folgende Sätze angefügt:

„Zusätzlich ist die Druckfestigkeit an den entnommenen Bohrkernen zur Spaltzugfestigkeit zu bestimmen. Dabei ist bei ausreichender Deckendicke, neben den beiden Scheiben für die Spaltzugfestigkeit, der mittlere Zylinderteil für die Druckfestigkeitsprüfung zu verwenden.“

g) zu Anhang B Tabelle:

aa) Spalte 2 Zeile 3a wird wie folgt ergänzt:

„Die Anzahl der Würfel ist in Abhängigkeit von den Betonierabschnitten festzulegen.“

bb) In Spalte 3 Zeile 3a wird folgender Satz angefügt:

„Für die Bestimmung der Druckfestigkeit wird der mittlere Zylinderteil der gemäß Spalte 3 Zeile 3b entnommenen Bohrkern verwendet.“

cc) In Spalte 3 Zeile 3b wird folgender Satz angefügt:

„Bei Baumaßnahmen mit Flächen < 200 m² sind die Anzahl sowie die jeweiligen Stellen der Bohrkernentnahmen für die Kontrollprüfungen in Abhängigkeit von der eingebauten Fläche, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Einbaus von Teilflächen und der Geometrie der Baumaßnahme, vom Auftraggeber festzulegen.“

3. Hinweise

Die ZTV RDO Beton-StB 20 können bei der FGSV Verlag GmbH, Wesseling Straße 15 - 17, 50999 Köln, bezogen werden (FGSV Nr. 890).

4. Empfehlung für die Kommunen

Den kommunalen Baulasträgern wird im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfohlen, die ZTV RDO Beton-StB 20 mit ihren Maßgaben der Nummer 2 für die in ihren Zuständigkeitsbereichen liegenden Straßen ebenfalls anzuwenden.

5. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An
die Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt
das Landesverwaltungsamt
die Landkreise, kreisfreien Städte, Städte und Gemeinden
